

Nachteilsausgleiche (NAG) während der Schullaufbahn für Kinder mit angeborenem Herzfehler (1)



Allgemeine Grundlagen und Prüfungen

1.0 Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Leistungsmessung und mit der Notengebung für mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen wird verstärkt die Forderung nach einem Nachteilsausgleich (NAG) für Schüler* mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erhoben. Durch das im Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot, die zunehmende zielgleiche, integrative Förderung an den allgemeinen Schulen und die wachsende Bedeutung von Leistungsnachweisen für individuelle, schulische Bildungsgänge und berufliche Ausbildungsgänge erhält die Forderung nach NAG mehr Nachdruck.

Bezogen auf die Schullaufbahn ist der NAG eine überwiegend pädagogische Feststellung und weniger juristisch einzufordern.

Der NAG ist im Grundgesetz §3, Abs. 3 festgeschrieben. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Daraus leiten sich die § 48 des Schwerbehindertengesetzes, § 35a des Jugendhilfegesetzes und § 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes ab. Eine allgemeine Regelung zum NAG enthält der § 126 SGB IX. Im Übrigen gelten die Regelungen der Länderschulgesetze und deren Ausführungsbestimmungen.

- Was Sie als Eltern tun müssen, um einen NAG für Ihr Kind in der Schule zu bekommen finden Sie unter Punkt 5.
- Mögliche Ideen zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen während der Schullaufbahn für Kinder mit angeborenem Herzfehler finden Sie in der Schrift (2) - Ideenliste zum Nachteilsausgleich.

Wenn zu vermuten oder zu erwarten ist, dass ein Schüler aufgrund besonderer Umstände innerhalb einer vorgegebenen Zeit die tatsächliche Leistungsanforderungen nicht realisieren kann, wird von Eltern und Lehrern ein NAG angeregt und von der Schulleitung (bzw. bei Prüfungen von der übergeordneten Schulbehörde) geprüft, ob ein Anspruch auf einen NAG besteht.

1.1 Anspruch auf NAG an allgemeinbildenden Schulen

Es geht nicht um geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine andere – aber gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen.

- Ein NAG ist z. B. auch bei einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. bei Armbruch) zu gewähren. Über eine vorübergehende Beeinträchtigung, eine Behinderung oder einen sonderpädagogischen Förderbedarf müssen die Erziehungsberechtigten die Schule informieren.
- Schüler mit angeborenem Herzfehler haben Anspruch auf NAG, wenn sie durch ihre chronische Erkrankung im Schulleben beeinträchtigt sind. Unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder ein Schwerbehindertenausweis vorliegt, kann die Schule einen NAG gewähren.
- Werden Abschlüsse der Bildungsgänge allgemeinbildender Schulen angestrebt, haben Schüler mit chronischen Erkrankungen wie z.B. mit einem angeborenem Herzfehler, Anspruch auf NAG – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten /

Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur.

- Art und Bemessung der Ausgleichmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird. Bei der Leistungsermittlung der Schüler hat die Schule der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen. Die Lern- und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsgangs sind einzuhalten.
- Mit Beendigung der Beeinträchtigung bzw. Behinderung erlischt der Anspruch auf den NAG, beim Schulwechsel muss der Antrag neu gestellt werden.
- Der NAG darf nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen. Deshalb sind Hinweise auf den NAG in Arbeiten und Zeugnissen nicht statthaft (das entspricht dem § 52 des Schwerbehindertengesetzes: Geheimhaltungspflicht).

Ein NAG wird zunächst häufig im Zusammenhang mit einer Behinderung eines Schülers gesehen. Der Sachverhalt der „Behinderung“ ist allerdings für den schulischen Bereich nicht eindeutig geregelt. Das SGB IV (Neuntes Buch des Sozialgesetzbuchs) bezeichnet Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Im schulischen Kontext wird auch nicht direkt Bezug auf eine Behinderung genommen, sondern es wird immer von den Auswirkungen einer Behinderung auf individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse und damit von pädagogischen Prozessen ausgegangen. Entscheidend für die pädagogische Praxis ist also nicht eine Behinderung an sich, sondern der daraus resultierende, individuelle, pädagogische oder gegebenenfalls auch sonderpädagogische Förderbedarf.

1.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf und NAG

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei den Schülern gegeben, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht ohne zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können.

Ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und wie diesem unabhängig vom Förderort, in der allgemeinen Schule oder in der Förderschule zu entsprechen ist, wird in einem gesonderten Verfahren geprüft. Das sog. AO-SF Verfahren kann im Rahmen des Schulgesetzes eines jeweiligen Bundeslandes durch die Schuleingangsuntersuchung oder im weiteren Verlauf durch Eltern und Schulleitung eingeleitet werden.

Innerhalb einer Beschulung mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sowohl an einer Förderschule als auch im gemeinsamen Unterricht, wird an jedem Schuljahresende das Gutachten für den sonderpädagogischen Förderbedarf für jedes Kind fortgeschrieben. Ebenso sollten NAG im individuellen Förderplan vermerkt werden. Dieses Gutachten kann von den Eltern eingesehen werden.

Eine sonderpädagogische Förderung schließt einen NAG nicht aus.

2. Gemeinsamer Unterricht (GU)

Für Schüler, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben und im Gemeinsamen Unterricht (GU) der allgemeinen Schule sonderpädagogisch gefördert werden, können NAG gewährt werden.

2.1 Nachteilsausgleich beim GU

Art und Umfang der NAG sind ein reiner Ausgleich von Benachteiligungen. Er stellt keine Veränderung der fachlichen Anforderung und somit keine Bevorzugung dar. Vergleichsmaßstab sind die Bedingungen der Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und der angestrebte Schulabschluss.

Als Maßnahmen kommen z.B. in Frage

- Technische Hilfen
- Personelle Unterstützung
- Organisatorische Abläufe
- Sachstrukturelle Gliederungen

Der Nachteilsausgleich basiert dabei auf

- dem festgestellten, individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf,
- den Erfordernissen des bzw. der Förderschwerpunkte sowie
- den Aussagen des individuellen Förderplans.

Ein festgestellter, sonderpädagogischer Förderbedarf kann dabei einen bzw. mehrere Förderschwerpunkte umfassen. Diese Tatsache muss bei der Darstellung des beantragten NAG angemessen berücksichtigt werden.

3. Förderschulen

Förderschulen, die nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen in Verbindung mit jeweils eigenen Richtlinien der Förderschulen unterrichten, können freiwillig an den Lernstanderhebungen (LSE) teilnehmen. Einzelheiten dazu legt ein Runderlass des Ministeriums fest.

Den Förderschulen wird empfohlen, sich so eng wie möglich an den Vorgaben für die allgemeinen Schulen zu orientieren. Über einen evtl. notwendigen NAG bei der Aufgabenstellung entscheiden die Schulen selbst, und zwar auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Testhefte und unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Die Förderschulen erhalten jeweils Kopiervorlagen der Schülerhefte, die entsprechend dem NAG an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden können.

Aufgrund des dezentral vorgenommenen NAG sowie der freiwilligen Teilnahme an den Erhebungen stehen keine repräsentativen landesweiten Vergleichswerte zur Verfügung.

Die Aufgabenhefte der Schüler verbleiben nach der Durchführung zunächst in der Schule. Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch Einblick in die Testhefte ihrer Kinder zu gewähren. Sie werden von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt. Anschließend erhalten die Schüler die Hefte zurück. Lernstanderhebungen sind ein Diagnoseinstrument und werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet.

3.1 NAG an Förderschulen

Geeignete Fördermaßnahmen innerhalb der sonderpädagogischen Förderung und Therapien sollen dem Schüler ermöglichen, im Laufe der Zeit ohne NAG auszukommen. Bei bleibender Beeinträchtigung z.B. durch eine chronische Erkrankung sind die Ziele der gewählten Schullaufbahn für die jeweiligen Schüler in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften über den NAG. Die Entscheidung darüber kann Teil der Schülerakte werden.

4. Prüfungen

In zentralen Prüfungen kann die Prüfungskommission für Schüler mit chronischen Erkrankungen wie z.B. einem angeborenen Herzfehler Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. Die konkrete Ausgestaltung des beantragten NAG ist im Einzelfall differenziert zu beschreiben. Dazu beraten sich die Schulen gegebenenfalls mit der übergeordneten Schulbehörde. Die Angaben hierüber sind für Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen absolut notwendig und werden daher zentral erhoben. Die Schulleitung leitet den Antrag mit einer Empfehlung der Schule an die übergeordnete Schulbehörde weiter, sobald der NAG auch für Prüfungen vereinbart wird.

Die in der Schullaufbahn gewährten NAG sollten zum Vorteil des Schülers in der Schullakte dokumentiert sein. Dann ist in höheren Klassen und für Prüfungen die Gewährung von NAG in der Regel problemlos möglich. Lediglich mündlich vereinbarte NAG müssen nicht zwingend berücksichtigt werden. Dies widerspricht nicht der fehlenden Dokumentation von gewährten NAG auf Zeugnissen (siehe 1.1).

4.1 Zentrale Abschlussprüfungen

Für die Gewährung des NAG bei den zentralen Abschlussprüfungen ist die übergeordnete Schulbehörde zuständig. Die Schulen haben hier keinen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Sie werden alljährlich Ende September durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufgefordert, Schüler zu melden, für die im Rahmen der zentralen Anschlussprüfungen NAG beantragt wird.

4.2 Abitur

Zur Vorbereitung der zentralen Abiturprüfung übermittelt der Schulleiter an die jeweilige übergeordnete Schulbehörde eine Reihe von Daten. Diese ergeben sich aus der Wahl der Abiturfächer, für die weitere Planungen und Logistik erforderlich sind. Die geforderten Angaben beinhalten auch jeweils die Anzahl der Prüflinge, für die ein NAG beantragt wird. Zusätzlich ist für jedes schriftliche Abiturprüfungsfach gegebenenfalls der notwendige Anpassungsbedarf für die Abituraufgaben zu benennen.

Fristen beachten:

Für die zentralen Abschlussprüfungen und das Abitur müssen die Schulen bis ca. Ende September dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Schüler melden, für die NAG beantragt werden. Die NAG werden nur gewährt, wenn die Schule nachweist, dass den Schülern auch schon im laufenden Schuljahr ein individueller NAG gewährt wurde.

5. Beantragung

Den formlosen Antrag auf NAG stellen Eltern bei der Schulleitung in Absprache mit dem Lehrer. Zur Begründung sind Nachweise wie ein Attest des Kinderkardiologen oder Kinderarztes erforderlich. Auch Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen und die Angabe eines vorliegenden sonderpädagogischen Förderbedarfs sind notwendig. Diese Angaben wurden sorgfältig erarbeitet. Irrtümer können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Es ist möglich, dass seit den erhobenen Recherchen rechtliche Änderungen eingetreten sind. Deshalb kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen werden. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

* Bei Personenbezeichnungen wie Schüler wird der einfachen Lesbarkeit halber stets die männliche Form verwendet. Selbstverständlich werden damit Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen.